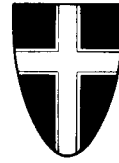


AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG

16/SN-255/ME



MD-2645-1/92

Wien, 29. Oktober 1992

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Arzneiwarenein-
fuhrgesetz geändert wird;
Stellungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	121-GE/19. Pr
Datum:	3. NOV. 1992
Verteilt	05. Nov. 1992 Bla.

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Juristka

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der
Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem
im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen

Dr. Peischl

Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor

16/SN-255/ME XVIII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82124

MD-2645-1/92

Wien, 29. Oktober 1992

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Arzneiwarenein-
fuhrgesetz geändert wird;
Stellungnahme

zu Zl. 21.401/23-II/A/4/92

An das
Bundesministerium für
Gesundheit, Sport und
Konsumentenschutz

Auf das Schreiben vom 7. Oktober 1992 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zu § 3:

Es wird angeregt, die Bezeichnung "Anstaltsapotheke" durch die Bezeichnung "Krankenhausapotheke" zu ersetzen.

Zu § 4 Abs. 2:

Anlässlich der Erteilung einer Ermächtigung durch den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz wird den Ländern der sich daraus ergebende (voraussichtlich nicht unbeträchtliche) Mehraufwand abzugelten sein. Vor Erlassung einer derartigen Ermächtigung hätte der Bund daher Verhandlungen nach § 5 FAG anzuberaumen.

Zu § 5 Abs. 1:

Die zahlreichen Ausnahmen von der Notwendigkeit der Einholung einer Einfuhrbewilligung lassen eine Verringerung der Arzneimittelsicherheit in Österreich befürchten. Strenge Zulassungsbestimmungen stellen jedenfalls einen Schutz der Bevölkerung vor Schäden durch Arzneimittel dar.

- 2 -

Bei den Ausnahmen nach Z 5, 6, 7 und 8 sollte normiert werden, daß Arzneimittel nur für den Eigenbedarf eingeführt und überdies nicht weitergegeben werden dürfen. Auch der direkte Bezug von Arzneimitteln durch Gebietskörperschaften aus dem Ausland nach Z 12 erscheint problematisch, wenn dies etwa zur Impfprophylaxe oder zur Anwendung in Krankenanstalten erfolgt.


Die Ausnahme im § 5 Abs. 1 Z 12 sollte mit der entsprechenden Bestimmung des Arzneimittelgesetzes (§ 57 Abs. 1 Z 5), wonach Arzneimittel an Gebietskörperschaften zur Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben der Impfprophylaxe und Seuchenbekämpfung, sofern die Kosten von ihnen getragen werden, abgegeben werden dürfen, übereinstimmen, um die Situation zu vermeiden, daß Gebietskörperschaften zwar im Ausland registrierte Arzneyspezialitäten direkt beziehen können, nicht jedoch - entsprechend dem Arzneimittelgesetz - inländische Arzneyspezialitäten.

Zu § 8 Abs. 3:

Der hier zitierte § 1 Abs. 2 ist im Gesetzestext nicht vorhanden; § 1 weist lediglich eine ziffernmäßige Unterteilung auf.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:


Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor